

Informationen zu

Elternbeiträgen

in Kindertageseinrichtungen,
in der Kindertagespflege und
in der Offenen Ganztagschule

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung, eine/n Tagesmutter/-vater oder eine Offene Ganztagschule in Gütersloh besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes und der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung, der Kindertagespflege und der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten. Dieser richtet sich nach Ihrem aktuellen Jahresbruttoeinkommen. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015 zu leisten haben, bitte ich Sie, die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- ⇒ Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- ⇒ Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- ⇒ Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird (Höhe der Elternbeiträge § 4 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung).

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres**. Berücksichtigt werden die Einkommensarten nach dem Einkommenssteuerrecht und vergleichbar im Ausland erzielte Einkünfte:

- ⇒ (Positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht (z. B. Tätigkeit auf 450 € Basis - Minijob).
- ⇒ Es werden **grundsätzlich alle Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht das zu versteuernde Einkommen**. Hiervon werden die dazugehörigen **Werbungskosten in Abzug** gebracht. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden. Sonderausgaben können, bis auf die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten, nicht in Abzug gebracht werden.
- ⇒ Bei **Beamten, Richtern oder ähnlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.
- ⇒ Ebenfalls berücksichtigt werden **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.

- ⇒ **Auch öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeldzuschlag, Konkursausfallgeld, Grundsicherung usw.
- ⇒ **So genannte Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer anderen Einkommensart, auch wenn Sie dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte auf Dauer verändert haben oder verändern werden?

- ⇒ **Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen** (s. § 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der OGS vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015)
- ⇒ Denkbare Einkommensveränderungen sind beispielsweise: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-) tarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt eines Kindes (bei Bezug von Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld) und insbesondere Geburt des 3. oder weiteren Kindes, oder auch Auszug bzw. Arbeitsaufnahme im Haushalt lebender Kinder (vom ermittelten Einkommen Gewährung oder Wegfall von Kinderfreibeträgen), Wegfall von Unterhalt o. ä.

4. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

- ⇒ Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind auch die Kinderfreibeträge ab dem 3. und für jedes weitere Ihrer im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld bzw. auch ein Kinderfreibetrag gewährt wird, abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid, oder auch Ihrer Lohn-/Gehaltsabrechnung entnehmen. Im Bereich der Sonderausgaben sind ausschließlich nur die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten abzugsfähig.
- ⇒ Freiwillige Zusatzzahlungen des Arbeitnehmers in Direktversicherungen bzw. freiwillige Zusatzzahlungen des Arbeitnehmers in die private Altersvorsorge, welche im Bruttobetrag enthalten sind, sind abzugsfähig.

5. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

- ⇒ Nicht zu berücksichtigen sind Leistungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung.
- ⇒ Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind sogenannte zweckbestimmte Leistungen, die nicht mit der Leistung der Jugendhilfe übereinstimmen. Sogenannte zweckbestimmte Leistungen sind z. B. Kindergeld, Betreuungsgeld, Blindengeld, Pflegegeld, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, Betreuungsgeld usw.
- ⇒ Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), sofern der Betrag von monatlich 300 Euro (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. 150 Euro in den Fällen des § 6 Satz 2 (Bezugszeitraum 24/28 Monate) nicht überschritten wird.

6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

- ⇒ Einen umfassenden Nachweis bietet bei einer Neuaufnahme Ihres Kindes in eine Tageseinrichtung Ihr letzter Steuerbescheid (alle Seiten) und auch bei einem nichtselbständigen Arbeitsverhältnis Ihre Dezemberabrechnung/-en, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend geändert hat. **Bitte beachten Sie, dass nicht das zu versteuernde Einkommen für die Berechnung maßgebend ist und dass beim Elternbeitragsrecht gegenüber dem Steuerrecht noch Hinzurechnungsregelungen laut § 5 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung zu berücksichtigen sind.**
- ⇒ Sollte ein Steuerbescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters, Ihre Lohn-/Gehaltsabrechnung des Vorjahres und eine aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung ein.
- ⇒ Sollten Sie **steuerfreie** Einkünfte, wie z. B. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit erzielt haben, so weisen Sie die Höhe bitte durch Ihre Lohnabrechnung/-en von Dezember des Vorjahres oder durch eine aktuelle Lohnabrechnung oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers ein.
- ⇒ Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, so ist hier ein entsprechender Nachweis einzureichen (z. B. Steuerbescheid des Vorjahres).
- ⇒ Wenn Sie Einnahmen aus **Kapitalvermögen** erzielt haben, die über den dazugehörigen Werbungskosten liegen, so reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Ihren Steuerbescheid ein.
- ⇒ Wenn Sie **arbeitslos** sind, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.
- ⇒ Wenn Sie **arbeitsunfähig** sind und Krankengeld erhalten, so dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.
- ⇒ Wenn Sie **Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Arbeitslosengeld II usw.** erhalten, so dienen hier die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörde als Nachweis.
- ⇒ Wenn Sie **Unterhalt** beziehen, so eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Kontoauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, so reichen allein Kontoauszüge aus.
- ⇒ Sollten Sie Einkünfte erzielt haben/erzielen, die hier nicht genannt sind, so weisen Sie diese in sonstiger geeigneter Form nach.
- ⇒ **Sollten Ihre Einkünfte über 100.000 Euro liegen, so brauchen Sie keinen Nachweis zu erbringen.** In diesem Fall bitten wir Sie, Ihre „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ (amtliches Formular) oder eine schriftliche Erklärung hierüber abzugeben.

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- ⇒ Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr bzw. richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Wird Ihr Kind im lfd. Kindergarten-/Schuljahr in einer Einrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.
- ⇒ Auch während der **Ferien- und Schließzeiten** der Einrichtung / der Schule bzw. der Tagesmutter / des Tagesvaters ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.
- ⇒ Wird der Betreuungsvertrag wirksam (form- und fristgerecht) und nicht rechtsmissbräuchlich gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die Kündigung wirksam wird.
- ⇒ **Für jedes Jahr, das Ihr Kind die Tageseinrichtung, Tagespflege oder Offene Ganztagschule besucht, sind Einkommensunterlagen zur Überprüfung vorzulegen. Hierfür reichen Sie bitte im darauffolgenden Jahr die**

entsprechenden Einkommensunterlagen (z. B. Dezemberabrechnungen, Steuerbescheide, etc.) hier ein.

Sollten die Einkommensunterlagen nicht vorliegen, würde der bisher festgesetzte Beitrag spätestens am Ende der Betreuungszeit für den kompletten Betreuungszeitraum überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen ein anderes Ergebnis ausweist, wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

8. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

- ⇒ Die Höhe der Elternbeiträge ist abhängig von der von Ihnen gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit, dem Alter Ihres Kindes und der Höhe Ihrer Gesamteinkünfte.
- ⇒ Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Sie in Abstimmung mit dem Leiter / der Leiterin der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagesmutter / dem Tagesvater Betreuungszeiten von bis zu 25, 35 und 45 Wochenstunden buchen.
- ⇒ Es wird zwischen Beiträgen unterschieden für Kinder, die 3 Jahre und älter sind sowie für Kinder unter 3 Jahren.
- ⇒ Die Elternbeiträge werden interpolär berechnet, d. h. Sie zahlen entsprechend der vom Fachbereich Jugend und Bildung ermittelten Gesamteinkünfte einen individuellen Beitrag.

Kindergartenjahr 2020/2021

Betreuungsumfang	Ü3 – 25 Std.	Ü3 – 35 Std.	Ü3 – 45 Std.	Ü3 – 25 Std.	Ü3 – 35 Std.	Ü3 – 45 Std.	OGS
Einkommen €							
bis 25.000	0	0	0	0	0	0	0
ab 25.001	53 - 73	61 - 85	80 - 116	29 - 46	40 - 53	52 - 72	29-46
ab 30.001	73 - 94	85 - 116	116 - 148	46 - 59	53 - 68	72 - 93	46-59
ab 35.001	94 - 126	116 - 146	148 - 190	59 - 77	68 - 87	93 - 125	59-77
ab 40.001	126 - 152	146 - 181	190 - 226	77 - 95	87 - 112	125 - 150	77-95
ab 45.001	152 - 184	181 - 212	226 - 269	95 - 118	112 - 132	150 - 181	95-118
ab 50.001	184 - 211	212 - 245	269 - 306	118 - 136	132 - 151	181 - 208	118-136
ab 55.001	211 - 243	245 - 279	306 - 343	136 - 155	151 - 174	208 - 235	136-150
ab 60.001	243 - 271	279 - 313	343 - 385	155 - 179	174 - 198	235 - 267	150
ab 65.001	271 - 299	313 - 348	385 - 424	179 - 199	198 - 219	267 - 295	150
ab 70.001	299 - 333	348 - 381	424 - 467	199 - 219	219 - 243	295 - 330	150
ab 75.001	333 - 361	381 - 416	467 - 504	219 - 239	243 - 267	330 - 356	150
ab 80.001	361 - 393	416 - 450	504 - 547	239 - 263	267 - 288	356 - 386	150
ab 85.001	393 - 422	450 - 485	547 - 583	263 - 282	288 - 311	386 - 416	150
ab 90.001	422 - 461	485 - 533	583 - 629	282 - 305	311 - 339	416 - 451	150
ab 95.001	461 - 495	533 - 570	629 - 634	305 - 335	339 - 365	451 - 489	150
ab 100.001	495	570	634	335	365	489	150

Analog der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08. des Jahres - erstmals zum 01.08.2016 - um 1,5 % (kaufmännische Rundung).
--

Analog der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08. des Jahres -erstmals zum 01.08.2016- um 1,5 % (kaufmännische Rundung). Der Beitrag für das Mittagessen ist in diesen Beträgen nicht enthalten, sondern wird zuzüglich erhoben. Sofern Ihr Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt und Sie Empfänger entweder von Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Sozialhilfe nach dem SGB XII sind oder sich in einer finanziellen Notlage befinden, stellen Sie bitte einen Antrag auf Bezuschussung zu den Verpflegungskosten beim Jobcenter Gütersloh (BuT-Antrag).

Bitte beachten Sie, dass sich der Betrag gem. § 6 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015 bezüglich der Regelungen zur Beitragsermäßigung / Erlass verändern kann.

Bitte senden Sie die Ihnen vorliegende „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ **ausgefüllt mit den entsprechenden Einkommensnachweisen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt** an die Stadt Gütersloh, Fachbereich Jugend und Bildung, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, zurück.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 7 Abs. 4 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015 **der höchste Elternbeitrag festzusetzen ist, wenn keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden oder keine Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte usw. erbracht werden.**

Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so wenden Sie sich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter, den Sie der Verbindlichen Erklärung entnehmen können.

Beispielrechnung zum Elternbeitrag: Stand Tabelle 2020/2021

Beide Erziehungsberechtigten erwirtschaften nach Abzug von Werbungskosten ein gemeinsames Jahresbruttoeinkommen von 62.000 Euro. Gebucht wird ein Kitaplatz für ein 4-jähriges Kind mit einem Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden. Laut Beitragstabelle wird somit ein Elternbeitrag von 235 - 267 Euro fällig.

Die Differenz zwischen 267 Euro und 235 Euro beträgt 32 Euro.
Die Differenz zwischen 65.000 Euro und 60.001 Euro beträgt 4.999 Euro.
Die Differenz zwischen 62.000 Euro und 60.001 Euro beträgt 1.999 Euro.

Diese Werte finden wie folgt ihre Anwendung:

$$32 \text{ Euro} \times 1.999 \text{ Euro} : 4.999 \text{ Euro} = 12,80 \text{ Euro}$$

Das Ergebnis dieser Gleichung wird nun mit dem Höchstbeitrag der vorangehenden Zeile (208 - 235 Euro) addiert:

$$235 \text{ Euro} + 12,80 \text{ Euro} = 247,80 \text{ Euro}$$

Das gerundete Ergebnis beträgt monatlich 248 Euro und entspricht somit der interpolaren Beitragsberechnung.

Hinweis für Pflegeeltern bei der Ermittlung des Elternbeitrages:

Die obige Berechnung weicht ab (siehe § 4 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung).